

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



einem Zuge niederschrieb<sup>36</sup>). Sie gehört auf Grund typischer Buchstabenformen, so des doppelbauchigen und auch des bereits wieder einfachen a, des dem Großbuchstaben B oder seltener der arabischen Ziffer 8 ähnlichen s, des d mit der Schlaufe, wie es namentlich in den Urkunden Ludwigs des Bayern begegnet, des i mit Punkt neben weit häufigerem i mit Strich und anderer Kriterien der ersten Hälfte des 14. Jh. an<sup>37</sup>).

Der Rotulus ist nicht das Urbar, als welches sein Vorwort ihn ausgibt, er ist sicher nicht das Werk, das der Innbruckverwalter Ulrich (urk. 1252—1268) auf Geheiß des Bischofs Otto v. Lonsdorf im J. 1253 verfaßt hat. Wohl kann an der Tatsache, daß genannter Ulrich zur Zeit des (Bischofs) Otto v. L. ein Urbar des Innbruckamtes angelegt und niedergeschrieben habe, kaum gezweifelt werden. Das Vorwort des Urbars bei Nr. 532 f. spricht sie unzweideutig aus; im Kontexte selbst wird diese Behauptung bei Nr. 611, 789 (und 1049) für die dortigen Posten wiederholt. Mehr aber bedeutet es, daß eine Urkunde des Bischofs Otto vom 25. 11. 1254 über Doblham (HAMP. Lit. 1568, f 25'), die Pfarrer Weigand am 4. 5. 1336 vom Original

36. Es wäre verfehlt, wenn man etwa wegen des Wechsels der Formen der Kleinbuchstaben a und d (doppelbauchiges gegenüber einfachem a, völlig schmuckloses d mit gerade, d.h. ungebogen nach links führendem Schaft, der zuweilen einen scharf nach rechts gezogenen oberen Endstrich zeigt, gegenüber d mit völlig ausgebildeter Schlaufe) wiederholte, auf mehrere Jahre verteilte Unterbrechungen in der Niederschrift durch die gleiche Hand annehmen wollte; denn dieser Wechsel der gleichen Hand ist wohl bedingt durch die Verwendung des gleichen Schreibers auch für Abschriften von Urkunden, wie sie damals für Zwecke des Innbruckamtes vorgenommen wurden (vgl. HAMP. Lit. Nr. 1568), und durch zweifellos in Buchschrift abgefaßte Vorlagen, von welchen der Schreiber sich immer wieder bald stärker, bald schwächer beeinflusbar zeigt, so daß in die ihm in der Schrift des Alltags geläufigen kursiven Schriftzüge die doppelbauchigen a und schlauflosen d-Formen der Buchschriftvorlagen einwuchern, wie sie z. B. in dem Kopialbuch HAMP. Lit. Nr. 1568 aus der ersten Hälfte des 14. Jh. durchgängige Übung sind. Auch zeigt das vielfach den einzelnen Posten vorgesetzte chrismonähnliche Zeichen von Anfang bis zum Schluß die gleiche Form eines T, mit dessen wagrechttem Balken sich von links ein C verbindet; es stammt also offenbar vom gleichen Schreiber.
37. Eine gütige Nachprüfung der Hs. durch Dr. Stadler, Archivassessor am Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, und vier weitere von ihm beigezogene Archivbeamte, denen allen ich auch an dieser Stelle für ihre Mühewaltung geziemenden Dank ausspreche, führte zu dem gleichen Zeitansatz, sodaß hiedurch dem von J. Strnadt (AOG. 99 B, S. 500, Anm. 1) erwähnten fachmännischen Gutachten, das sich für Niederschrift in einem Zuge durch eine Hand des 15. Jh. ausspricht, genügendes Paroli geboten scheint.